



Amtssigniert. SID2021081140902  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Lienz  
Verkehr

**Roland Kantschieder**  
Dolomitenstraße 3  
9900 Lienz  
04852/6633-6653  
[bh.lienz@tirol.gv.at](mailto:bh.lienz@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
LZ-VK-BAU-1288/2-2021  
Lienz, 19.08.2021

**L 361 Oberlienzer Straße – Durchführung von Asphaltabtrags-, Planie- und Asphaltierungsarbeiten;**

### VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 a und 94b StVO BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. erlässt die Bezirkshauptmannschaft Lienz aus Anlass der mit beigeschlossenem Bescheid bewilligten Arbeiten **in der Zeit von 24.08.2021 bis 24.09.2021**, für die **L 361 Oberlienzer Straße**, im Bereich von **Strkm. 0,750 + 160 m bis Strkm. 1,500 + 10 m**, folgende **VERKEHRSREGELUNG**:

#### § 1

##### **Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und/oder Verkehrsgebote**

1. Vor dem einspurigen Bereich der Baustelle ist das Gebotszeichen **"VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG"** mit - der jeweiligen örtlichen Verkehrslage entsprechend - nach rechts oder links unten geneigtem Pfeil für den zu benützenden Fahrstreifen gemäß § 52 lit. b Ziffer 15 StVO anzubringen.
2. Während der Dauer der Verkehrsregelung mittels Signalscheiben (§ 40 Abs. 2 StVO) und bei gefährlichen, durch die Bauarbeiten hervorgerufenen Verengungen oder Richtungsänderungen der Fahrbahn und wegen des durch die Bauarbeiten hervorgerufenen schlechten Fahrbahnzustandes (Querrinnen und Aufwölbungen und Niveauunterschiede in der Längsrichtung der Fahrbahn oder bei Vorliegen einer Schotterdecke) sowie zum Schutze der auf der Fahrbahn und Banketten tätigen Arbeiter wird während und außerhalb der Arbeitszeit eine **"GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG AUF 30 KM/H"** gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO in beiden Fahrtrichtungen verfügt.

Die Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur den Bereich der Fahrbahn umfassen, auf oder neben dem tatsächlich gearbeitet wird oder welcher nur eine Schotterdecke aufweist. Bei einer allfälligen Änderung des Arbeitsbereiches sind die zur Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlichen Vorschriftszeichen entsprechend zu versetzen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Kurvenbereiche, eingeschränkte Sichtverhältnisse, Fahrbahnbreiten) kann von der Erlassung eines Überholverbotes abgesehen werden.

3. Unmittelbar am Ende des durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Straßenabschnittes ist das Vorschriftszeichen **"ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG"** gemäß § 52 lit. a Ziffer 10b StVO anzubringen bzw. die ursprünglich bestehende Verkehrsregelung wieder kundzumachen.
4. Während der Totalsperre der L 361 Oberlienzner Straße ist vor dem gesperrten Bereich das Verbotsschild **„FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“** gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO mit der Zusatztafel mit der Aufschrift **„ausgenommen Baustellenfahrzeuge“** gemäß § 54 StVO anzubringen.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Die oa. Straßenverkehrszeichen sind vom verantwortlichen Bauführer oder den Organen des Bauführers im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion anzubringen und während der Dauer der Bauarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der für die oben angeführte Verkehrsregelung erforderlichen Vorschriftszeichen ist vom verantwortlichen Bauführer oder seinen Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:  
Dr.<sup>in</sup> Reisner

#### **ERGEHT AN:**

1. Firma Osttiroler Asphalt GmbH, Hoch- und Tiefbauunternehmung, 9990 Nußdorf-Debant, Glockner Straße 15; **per E-Mail**;
2. Landesstraßenverwaltung, Baubezirksamt Lienz, 9900 Lienz, Iseltaler Str. 1, zu do. Zahl BBALZ-L361/SIC/01/3-2021; **per ELAK**;
3. Gemeinde 9903 Oberlienz; **per E-Mail**;
4. Polizeiinspektion 9900 Lienz; **per E-Mail** mit dem Ersuchen, die genaue Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und bei Nichtbeachtung Anzeige zu erstatten;
5. Österreichische Postbus Aktiengesellschaft, Verkehrsleitung Zell am See, Verkehrsstelle Lienz, 9900 Lienz, Peggetz Straße 6, z.Hd. Herrn Resinger Silvan, Sen.Spez. Verkehrsdisposition; **per E-Mail**;
6. Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz, 9900 Lienz, Amlacher Straße 10, z.Hd. Frau Mag.<sup>a</sup> Fuetsch Alexandra; **per E-Mail**;
7. Bezirksfeuerwehrverband Lienz, 9900 Lienz, Dolomiten Straße 5, z.Hd. Herrn BFK ABI Draxl Harald, unter [office.lz@feuerwehr.tirol](mailto:office.lz@feuerwehr.tirol), z.g.K.; **per E-Mail**;
8. z.d.A.